

§ 0630d BGB

(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die [Einwilligung](#) des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die [Einwilligung](#) eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § [1827 Abs. 1 S. 1 BGB](#) die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die [Einwilligung](#) aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine [Einwilligung](#) für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne [Einwilligung](#) durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

(2) Die Wirksamkeit der [Einwilligung](#) setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur [Einwilligung](#) Berechtigte vor der [Einwilligung](#) nach Maßgabe von § [630e Abs. 1 bis 4 BGB](#) aufgeklärt worden ist.

(3) Die [Einwilligung](#) kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen formlos widerrufen werden.

Fassung ab 01. Jan 2023

Fassung bis einschl 31. Dez 2022

(1) Vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, ist der Behandelnde verpflichtet, die [Einwilligung](#) des Patienten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die [Einwilligung](#) eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § [1901a Abs. 1 S. 1 BGB](#) die Maßnahme gestattet oder untersagt. Weitergehende Anforderungen an die [Einwilligung](#) aus anderen Vorschriften bleiben unberührt. Kann eine [Einwilligung](#) für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden, darf sie ohne [Einwilligung](#) durchgeführt werden, wenn sie dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht.

(2) - (3) ...